



Sitzungsvorlage

B 2024/610/5774
öffentliche Sitzungsvorlage

Federführung

Fachdienst Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung

Auskunft erteilt Frau Madita Stüttgen
Telefon 02522 / 72-465
E-Mail madita.stuettgen@oelde.de

49. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde (Kita Am Stadtgarten)

- A) Vorläufige Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**
- B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung**

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung	Vorberatung	24.06.2024
Rat	Entscheidung	01.07.2024

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde folgende Beschlussfassungen:

A) Vorläufige Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Der Rat der Stadt Oelde hat die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung von Seiten der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbar-

kommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in seine Abwägung einbezogen und beschließt diese wie in Anlage 7 aufgeführt.

Es handelt sich um eine vorläufige Abwägung. Die maßgebliche Abwägung aller im Planverfahren eingegangenen Stellungnahmen erfolgt mit dem Feststellungsbeschluss.

B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Der Rat beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von einem Monat, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB. Der Beschluss ist nach näherer Maßgabe von § 3 Abs. 2 und 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt

Aufgrund des Erfordernisses der Schaffung von Kitaplätzen hat sich die Stadt Oelde dazu entschieden, mit der 49. Änderung des Flächennutzungsplans verbunden mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 159 „Kita Am Stadtgarten“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Fläche für die Errichtung einer Kindertagesstätte zu schaffen.

Aktuell teilt sich die Kita „Die Langstrümpfe“ auf zwei Standorte in der Oelder Kernstadt auf. Der Standort an der Spellerstraße im Erdgeschoss des ehemaligen Schwesternheims soll mittelfristig durch das Marienhospital genutzt werden. Der zweite Standort an der Albrecht-Dürer-Straße entfällt ebenfalls perspektivisch, da dieser Bereich durch eine Erweiterung des Wibbelt-Carrées überplant werden soll. Somit besteht das Erfordernis, diese beiden Standorte an einem neuen Standort zusammenzuführen.

Im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Oelde wird der Bereich als „öffentliche oder private Grünfläche“ dargestellt. Diese grenzt an Wohnbauflächen und an Flächen für Wald an. Diese 49. Änderung des Flächennutzungsplans soll zukünftig als „Fläche für Gemeinbedarf“ dargestellt werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wurde vom 21.02.2024 bis zum 24.03.2024 durchgeführt. Ergänzend hierzu wurde eine Informationsveranstaltung am 11.03.2024 durchgeführt, um die Bedürfnisse und Anregungen interessierter Bürger*innen zu erfragen.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden zum Anlass genommen, den Planentwurf weiterzuentwickeln und den vorgetragenen Bedürfnissen anzupassen. Somit wurde die südlich gelegene Pflasterfläche aus dem Geltungsbereich genommen, da diese durch den Schützenverein für dessen Feste genutzt wird.

Als nächster Verfahrensschritt soll nunmehr über die vorläufige Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden entschieden werden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gefasst werden.

Lage und Abgrenzung der Flächennutzungsplanänderung sind der Plankarte (Anlage 1) zu entnehmen.

Anlagen

Anlage 1 – Geltungsbereich

Anlage 2 – Planentwurf

Anlage 3 – Begründung

Anlage 4 – Umweltbericht

Anlage 5 – Artenschutzrechtliche Prüfung

Anlage 6 – Niederschrift über die Informationsveranstaltung

Anlage 7 – Stellungnahmen mit vorläufiger Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB